



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 22.03.2024
Öffentlich einsehbar bis: 22.03.2025
Meldungsnummer: UP04-0000005973

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Evolva Holding SA in Liquidation

Betroffene Organisation:

Evolva Holding SA in Liquidation
CHE-108.641.858
Duggingerstrasse 23
4153 Reinach BL

Angaben zur Generalversammlung:

12.04.2024, 14:00 Uhr, Hotel Victoria, Centralbahnplatz 3-4, 4002 Basel, Schweiz

Einladungstext/Traktanden:

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Evolva Holding SA in Liquidation.

Den vollständigen Einladungstext, einschliesslich der Traktanden, der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärsanträge entnehmen Sie bitte dem angehängten PDF Dokument.

Reinach, 22. März 2024

Für den Verwaltungsrat der Evolva Holding SA in Liquidation
Der Präsident
Stephan Schindler

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Vollmachterteilung

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen, können sich durch einen der folgenden Vertreter vertreten lassen:

- ihren gesetzlichen Vertreter;
- einen Vertreter mittels schriftlicher Vollmacht;
- den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn Dr. Oscar Olano, LL.M., Gyr I Gössi I Olano I Staehelin Advokatur und Notariat, Malzgasse 15, 4052 Basel, Schweiz.

Zu diesem Zweck ist das im Antwortschein beschriebene Verfahren zu beachten und der Antwortschein entsprechend auszufüllen.

Evolva Holding SA in Liquidation

Duggingerstrasse 23

4153 Reinach

Schweiz

Reinach, 22. März 2024

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Wir freuen uns, Sie zur **ordentlichen Generalversammlung** einzuladen, die am Freitag, **den 12. April 2024, 14.00 Uhr (Türöffnung um 13.15 Uhr)** im Hotel Victoria, Centralbahnplatz 3-4, 4002 Basel, Schweiz, stattfindet.

Traktanden und Anträge

1. Genehmigung des Liquidationszwischenabschlusses und des Liquidationszwischenberichts 2023

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Liquidationszwischenabschluss und den Liquidationszwischenbericht für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat bzw. die Liquidatoren sind von Gesetzes wegen verpflichtet, der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr den Liquidationszwischenabschluss (vormals, bis zum Eintritt ins Liquidationsstadium: die Jahresrechnung) zur Genehmigung vorzulegen. Zudem ist der Verwaltungsrat bzw. die Liquidatoren aufgrund der Liquidation der Evolva Holding SA in Liquidation ("Gesellschaft") von Gesetzes wegen verpflichtet, der Generalversammlung einen Liquidationszwischenbericht (vormals Lagebericht) zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle MAZARS AG hat in ihren Berichten an die Generalversammlung den Liquidationszwischenabschluss ohne Einschränkung bestätigt. Der Liquidationszwischenabschluss, in welchem der Liquidationszwischenbericht enthalten ist, ist online unter <https://evolva.com/financial-data/full-year-results/> abrufbar.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2023 der Evolva Holding SA in Liquidation in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterungen: Die Evolva Holding SA in Liquidation lässt die Generalversammlung konsultativ über ihren Vergütungsbericht abstimmen. Die konsultative Abstimmung des Vergütungsberichts ist auch gesetzlich vorgeschrieben, weil die Generalversammlung die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung prospektiv genehmigt. Als Konsultativabstimmung entfaltet das Abstimmungsergebnis keine bindende Wirkung. Der Vergütungsbericht ist online unter <https://evolva.com/financial-data/full-year-results/> abrufbar.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR ist die Generalversammlung für den Entlastungsbeschluss zuständig.

4. Verwendung des Jahresergebnisses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresverlust 2023 von CHF 101'215'235.79 vorzutragen.

Erläuterungen: Der Antrag auf Verwendung des Bilanzergebnisses basiert auf dem von der Revisionsstelle geprüften und unter Traktandum 1 zur Genehmigung vorgeschlagenen Liquidationszwischenabschluss.

5. Wahlen

5.1 Wahlen in den Verwaltungsrat

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, alle bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025 wiederzuwählen. Die Wahl jeder Person wird einzeln erfolgen:

5.1.1 Stephan Schindler (bisher)

5.1.2 Beat In-Albon (bisher)

Erläuterungen: Die vormaligen Verwaltungsratsmitglieder Andreas Weigelt, Andreas Pfluger und Christoph Breucker sind per 28. Dezember 2023 aus dem Verwaltungsrat der Gesellschaft ausgeschieden. Die verbliebenen Verwaltungsratsmitglieder, welche ebenfalls als Liquidatoren der Gesellschaft agieren, stehen für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung. Ein Lebenslauf der Verwaltungsratsmitglieder ist online unter <https://evolva.com/abouts/board-of-directors/> abrufbar.

5.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Stephan Schindler als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.

Erläuterungen: Der bisherige Präsident des Verwaltungsrates, Stephan Schindler hat erklärt, sich erneut für eine Amtsdauer als Präsident des Verwaltungsrats zur Verfügung zu stellen.

5.3 Wahlen in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025 in den Vergütungsausschuss zu wählen:

5.3.1 Stephan Schindler (neu)

5.3.2 Beat In-Albon (neu)

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat schlägt die Wahl seiner beiden Mitglieder, Stephan Schindler und Beat In-Albon, in den Vergütungsausschuss vor. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Stephan Schindler als Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen, vorbehaltlich seiner Wahl als Mitglied des Vergütungsausschusses.

5.4 Wahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von MAZARS AG, Zürich, für eine einjährige Amtsdauer bis Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025 als Revisionsstelle.

Erläuterungen: Die Generalversammlung ist für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. Die MAZARS AG hat bestätigt, das Mandat im Falle einer Wahl auch für das Geschäftsjahr 2024 auszuüben.

5.5 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Oscar Olano, Gyr I Gössi I Olano I Staehelin Advokatur und Notariat, Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.

Erläuterungen: Dr. Oscar Olano, Gyr I Gössi I Olano I Staehelin Advokatur und Notariat, Basel, hat bestätigt, das Mandat im Falle einer Wahl für eine weitere Amtsdauer auszuüben.

6. Vergütung Verwaltungsrat

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, einen Gesamtbetrag von CHF 0.2 Mio. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2025 zu genehmigen.

Erläuterungen: Die Vergütung des Verwaltungsrats (dessen Mitglieder gleichzeitig als Liquidatoren amten), besteht aus einer fixen Barvergütung. Ein Beschrieb der Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft sowie die Angabe der tatsächlichen und der vorgeschlagenen Beträge der Vergütung des Verwaltungsrats finden sich im Vergütungsbericht, welcher online unter <https://evolva.com/financial-data/full-year-results/> abrufbar ist.

7. Einführung der Möglichkeit zur Abhaltung einer hybriden sowie einer virtuellen Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Einführung der Möglichkeit zur Abhaltung einer hybriden sowie einer virtuellen Generalversammlung in die Statuten zu genehmigen und Artikel 11 und Artikel 13 wie folgt anzupassen:

"Artikel 11

Einberufung und Tagungsort

[Artikel 11 Absatz 1 unverändert]

2. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung). Stattdessen kann der Verwaltungsrat auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen (virtuelle Generalversammlung).

[Zufolge Einführung des neuen Absatz 2 wird der bisherige Absatz 2 zum neuen Absatz 3 mit gleichem Wortlaut]"

"Artikel 13

Vorsitz der Generalversammlung und Protokoll

1. ~~Die Generalversammlung findet am vom Verwaltungsrat bestimmten Ort statt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.~~

[Artikel 13 Absatz 2 unverändert]"

Erläuterungen: Das neue Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, erlaubt neu die elektronische Teilnahme an Generalversammlungen. Der Verwaltungsrat schlägt daher insbesondere im Interesse der Kosteneffizienz vor, in Artikel 11 und 13 der Statuten die Möglichkeit der Abhaltung einer hybriden sowie einer virtuellen Generalversammlung einzuführen.

8. Traktandierungsbegehren

Erläuterung durch den Verwaltungsrat: Die ausserordentliche Generalversammlung hat am 21. Dezember 2023 ("ao. GV 2023") mit der Genehmigung des Verkaufs des gesamten operativen Geschäfts an

Danstar Ferment AG, einer Tochtergesellschaft von Lallemand Inc., unter anderem auch die Liquidation beschlossen und die Dekotierung von der SIX Swiss Exchange genehmigt und den Verwaltungsrat mit deren Umsetzung beauftragt. Anlässlich der Vertragsunterzeichnung und der Veröffentlichung der Einladung hat die Gesellschaft zudem informiert, dass die Liquidation voraussichtlich im ersten Quartal 2026 mit der Auszahlung der Liquidationsdividende vollzogen sein wird. Begründet ist dies im Umstand, dass die Gewährleistungsfristen unter dem Vertrag mit Danstar Ferment AG im vierten Quartal 2025 ablaufen (vgl. auch Pressemitteilungen vom 21. und 30. November 2023; aufrufbar unter <https://evolva.com/newsroom/>). Zudem endet die letzte Frist für die Bemessung einer allfälligen Beteiligung der Gesellschaft am operativen Resultat des verkauften Geschäfts (*Earn-Out*) Ende Juni 2025. Evolva geht davon aus, dass anfangs des vierten Quartals 2025 eine allfällige Earn-Out Zahlung betragsmässig feststehen würde.

Am 6. März 2024 hat die Gesellschaft das Gesuch ihrer grössten Aktionärin Nice & Green SA erhalten, anlässlich der ordentlichen Generalversammlung drei Verhandlungsgegenstände zu traktandieren (vgl. auch Pressemitteilung vom 7. März 2024; aufrufbar unter <https://evolva.com/newsroom/>). Nice & Green SA beantragt (i) die Aufhebung des am 21. Dezember 2023 von der Generalversammlung getroffenen Beschlusses zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, (ii) den Widerruf der am 21. Dezember 2023 von der Generalversammlung beschlossenen Dekotierung der Aktien von der SIX Swiss Exchange AG, sowie (iii) die Einführung einer Opting-Out-Klausel in die Statuten der Gesellschaft. Das Traktandierungsbegehren bezweckt, einen allfälligen *Reverse Merger* als Alternative zur Liquidation zu ermöglichen. Unter *Reverse Merger* versteht man in diesem Zusammenhang eine Transaktion, wo eine bisher nicht an der Börse kotierte operativ tätige Gruppe sich mit einer nicht mehr bzw. weitestgehend nicht mehr operativ tätigen aber nach wie vor kotierten Gesellschaft zusammenschliesst. Der Zweck der Transaktion besteht darin, dass die bisher nicht kotierte, operativ tätige Gruppe auf kostengünstigem Wege zu einer Börsennotierung kommt. Für weitere Informationen zu den Traktandierungsbegehren verweist der Verwaltungsrat auf die von Nice & Green SA unter Traktanden 8.1 bis 8.3 gemachten detaillierten Begründungen.

Der Verwaltungsrat hat das Begehren geprüft. Er geht mit Nice & Green SA einig, dass ein allfälliger *Reverse Merger* eine valable Alternative zur Liquidation darstellen könnte. Der wirtschaftliche Nutzen einer Liquidation ist auf eine allfällige Liquidationsdividende beschränkt. Demgegenüber haben die Aktionäre im Falle eines *Reverse Mergers* die Möglichkeit, an der Wertentwicklung des neuen Unternehmens teilzuhaben. Werden Liquidation und der Dekotierungsbeschluss aufgehoben und kommt es anschliessend zu keiner konkreten *Reverse Merger* Transaktion können diese Beschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt wieder neugefasst werden. Der Nachteil wären die dadurch verursachten höheren Kosten (namentlich Kotierungskosten) und die im Vergleich zum heutigen Zeitplan verzögerte Auszahlung einer allfälligen Liquidationsdividende. Aus Sicht des Verwaltungsrats ist es jedoch gerechtfertigt, die Rahmenbedingungen für einen allfälligen *Reverse Merger* angesichts der damit einhergehenden Chancen idealer zu gestalten. Er empfiehlt deshalb die Annahme des Antrags betr. Aufhebung des Liquidationsbeschlusses und (sofern dieser von den Aktionären genehmigt wird) des Antrags betr. Rücknahme des Entscheids zur Dekotierung. Bezüglich des Antrags zur Einführung einer Opting-Out-Klausel ist der Verwaltungsrat zum Schluss gekommen, dass er hierzu keine positive Empfehlung aussprechen kann und stattdessen die Vor- und Nachteile darlegt. Er verweist hierzu auf die unter Traktandum 8.3 gemachten Ausführungen.

8.1 Aktionärsantrag auf Aufhebung des Auflösungsbeschlusses

Aktionärsantrag: Die Aktionärin Nice & Green SA beantragt, den Beschluss der Aktionäre der Gesellschaft vom 21. Dezember 2023, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren, aufzuheben und Artikel 1 der Statuten wie folgt anzupassen:

"Artikel 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Evolva Holding SA ~~en-liquidation~~

Evolva Holding AG ~~in-Liquidation~~

Evolva Holding Ltd ~~in-liquidation~~

besteht mit Sitz in Reinach / BL (Schweiz) eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)."

Erläuterungen der Aktionärin: An der ao. GV 2023 genehmigten die Aktionäre die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ("Auflösungsbeschluss") und änderten Artikel 1 der Statuten der Gesellschaft entsprechend. Gemäss Nice & Green SA behindert der Auflösungsbeschluss die Gesellschaft daran, insbesondere im M&A-Bereich potenzielle Opportunitäten (vor allem sog. *Reverse Mergers*) als Alternative zur Liquidation wahrzunehmen. Nice & Green SA ist der Ansicht, dass solche Opportunitäten das Potenzial haben, einen Mehrwert für die Aktionäre zu schaffen. Bei Aufhebung des Auflösungsbeschlusses hätte die Gesellschaft demnach eine grössere Chance, diese zu erhalten und zu nutzen. Vgl. auch die Ausführungen von Nice & Green SA zu Traktandum 8.3 (Aktionärsantrag auf Einführung einer Opting-out-Klausel in die Statuten).

Die Zustimmung zu Traktandum 8.1 bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktien (qualifizierte Mehrheit).

Stellungnahme Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat unterstützt den Antrag und verweist auf die am Anfang von Traktandum 8. gemachten Erläuterungen.

8.2 Aktionärsantrag auf Widerruf der Dekotierung

Aktionärsantrag: Die Aktionärin Nice & Green SA beantragt, den Beschluss der Aktionäre der Gesellschaft vom 21. Dezember 2023 zur Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange AG zu widerrufen und den Verwaltungsrat zu ermächtigen, diesen Beschluss umzusetzen.

Erläuterungen der Aktionärin: An der ao. GV 2023 genehmigten die Aktionäre die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange AG und ermächtigten den Verwaltungsrat, diesen Beschluss umzusetzen ("Dekotierungsbeschluss"). Nice & Green SA schlägt vor, den Dekotierungsbeschluss zu widerrufen und damit Evolva die Möglichkeit zu geben, Marktgelegenheiten im M&A-Bereich (insbesondere *Reverse Mergers*) wahrzunehmen. Vgl. auch die Ausführungen von Nice & Green SA zu Traktandum 8.3 (Aktionärsantrag auf Einführung einer Opting-out-Klausel in die Statuten). Die Zustimmung zu Traktandum 8.2 erfordert dieselbe qualifizierte Mehrheit wie Traktandum 8.1 (Aktionärsantrag auf Aufhebung des Auflösungsbeschlusses).

Stellungnahme Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat unterstützt den Antrag unter der Bedingung der Annahme von Traktandum 8.1 und verweist auf die am Anfang von Traktandum 8. gemachten Erläuterungen.

8.3 Aktionärsantrag auf Einführung einer Opting-out-Klausel in die Statuten

Aktionärsantrag: Die Aktionärin Nice & Green SA beantragt, ein Opting-out von der Angebotspflicht gemäss Artikel 135 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) auf der Grundlage von Art. 125 Abs. 3 und 4 FinfraG einzuführen, indem ein neuer Artikel 42 in den Statuten der Gesellschaft wie folgt aufgenommen wird:

"Artikel 42

Opting-out

Jeder Erwerber von Aktien der Gesellschaft, der die Schwelle von 33 1/3 % der Stimmrechte an der Gesellschaft überschreitet, ist von der Pflicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivathandel (FinfraG) befreit."

Erläuterungen der Aktionärin: Nice & Green SA beantragt, eine Opting-out-Klausel in die Statuten der Gesellschaft aufzunehmen ("Opting-out-Klausel"). Die Einführung einer Opting-Out Klausel in die Statuten der Gesellschaft würde jeden Erwerber von Aktien der Gesellschaft, der die Schwelle von 33 1/3% der Stimmrechte an der Gesellschaft überschreitet (sog. *Change of Control*), von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 FinfraG entbinden. Folglich würden die Aktionäre der Gesellschaft (i) ihr Recht verlieren, ihre Aktien im Rahmen eines Übernahmeangebots das durch einen *Change of Control* bei der Gesellschaft ausgelöst wird, anzudienen, und (ii) nicht von der Mindestpreisregel gemäss Art. 135 Abs. 2 FinfraG profitieren. Gemäss der Mindestpreisregel müsste der Angebotspreis bei einem Übernahmeangebot mindestens dem höheren der beiden folgenden Beträge entsprechen: (A) dem höchsten Preis, der direkt oder indirekt vom Anbieter oder von Bieter oder von mit ihm gemeinsam handelnden Personen für Beteiligungspapiere der Gesellschaft in den vorangegangenen zwölf Monaten (vor der Unterbreitung des Angebots) bezahlt wurde; und (B) dem Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft (in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen).

Die Einführung der Opting-out-Klausel in die Statuten der Gesellschaft würde insbesondere den Abschluss eines *Reverse Merger* erleichtern. Grundsätzlich ermöglichen es *Reverse Merger* privaten Unternehmen an die Börse zu gelangen, ohne dass sie einen Börsengang durchführen oder ihre Aktien direkt an einer Börse kotieren müssten. Hierfür wird in der Regel eine Kapitalerhöhung einer öffentlichen Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts durchgeführt, wobei die neu ausgegebenen Aktien gegen eine Sacheinlage in Form einer Mehrheitsbeteiligung an dem privaten Unternehmen ausgegeben werden. Folglich wird das private Unternehmen in ein börsenkotiertes Unternehmen umgewandelt. Nice & Green SA ist der Ansicht, dass ein *Reverse Merger* der Gesellschaft attraktive Perspektiven bieten könnte, ihre Operationen wieder zu aktivieren, ihr Wachstumspotenzial zu revitalisieren und einen Mehrwert für die Aktionäre zu schaffen.

Wenn die Opting-out-Klausel nicht in die Statuten aufgenommen wird, wären die Aktionäre eines privaten Unternehmens, die ihre Anteile an einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft zur Durchführung eines *Reverse Merger* einbringen, verpflichtet – unter der Annahme, dass sie dadurch Stimmrechte von mehr als 33 1/3% erwerben – ein Übernahmeangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft zu unterbreiten. Diese Verpflichtung schränkt die Möglichkeiten für *Reverse Merger* erheblich ein und würde gemäss Nice & Green SA dem Ziel, die Kotierung eines privaten Drittunternehmens zu ermöglichen, widersprechen. Nice & Green SA ist der Auffassung, dass eine Opting-out-Klausel der Gesellschaft eine vielversprechende Gelegenheit bietet und im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist.

Gemäss der Praxis der Schweizer Übernahmekommission muss der Antrag zur Einführung der Opting-out-Klausel nicht nur von der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen, sondern auch von der "Mehrheit der Minderheitsaktionäre", die an der ordentlichen Generalversammlung vertreten sind, beschlossen werden. Nach dieser Praxis gilt jeder Aktionär, der zum Zeitpunkt der Generalversammlung direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache weniger als 33 1/3% der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, als Minderheitsaktionär. Zudem wird Nice & Green SA, da sie sich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft mit dem Antrag auf Einführung der Opting-out-Klausel wendet, nicht als Minderheitsaktionärin betrachtet; ihre Stimmen werden für den Zweck der "Mehrheit der Minderheit" nicht mitgezählt.

Stellungnahme Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat hat zum heutigen Zeitpunkt keine Kenntnis von einem konkreten Transaktionsvorschlag. Er beschränkt sich deshalb darauf, die Vor- und Nachteile einer Opting-Out-Klausel kurz darzulegen. Einerseits ist es möglich, dass eine Opting-Out-Klausel die Gesellschaft für Interessenten an einem *Reverse Merger* attraktiver machen könnte. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sie generell von der Angebotspflicht befreit. Entsprechend kann sie nicht nur für eine *Reverse Merger* Transaktion, sondern auch anderweitig, ggf. zum Nachteil der Publikumsaktionäre benutzt werden. Zum Beispiel wäre es auch möglich, dass ein Investor eine kontrollierende Stimmrechtsposition aufbaut, die Kontrolle im Verwaltungsrat übernimmt und anschliessend die Barmittel der Gesellschaft für Transaktionen verwendet, welche keinen Mehrwert für die Publikumsaktionäre schaffen. Eine Alternative zur generellen Opting-Out-Klausel wäre, anlässlich eines konkreten *Reverse Merger* Projekts, der Generalversammlung dannzumal ein transaktionsspezifisches, sog. selektives Opting-Out zur Genehmigung zu unterbreiten.

Organisatorische Hinweise

Liquidationszwischenabschluss

Der englischsprachige Liquidationszwischenabschluss 2023 (einschliesslich Liquidationszwischenbericht), der Vergütungsbericht und der Bericht der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft (Duggingerstr. 23, 4153 Reinach, Schweiz) zur Einsichtnahme auf und stehen auf unserer Webseite (<https://evolva.com/financial-data/full-year-results/>) als Download zur Verfügung.

Zutritt und Stimmrecht

Sie erhalten die Zutrittskarte direkt mit der Einladung. Wir bitten Sie trotzdem, sich bei einer Teilnahme an der Generalversammlung anzumelden. Sie können dies sowohl elektronisch oder per Briefpost vornehmen, die nötigen Informationen dazu finden Sie auf dem Formular "Anmeldung/Vollmachtserteilung".

Stimmberechtigt sind die am 3. April 2024 17.00 Uhr (MESZ) im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Im Falle eines Verkaufs aus dem auf der Zutrittskarte aufgeführten Bestand der Aktien ist der/die Aktionär/-in für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachtserteilung

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen, können sich durch einen der folgenden Vertreter vertreten lassen:

- ihren gesetzlichen Vertreter;
- einen Vertreter mittels schriftlicher Vollmacht;
- den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn Dr. Oscar Olano, LL.M., Gyr I Gössi I Olano I Staehelin Advokatur und Notariat, Malzgasse 15, 4052 Basel, Schweiz.

Zu diesem Zweck ist das im Antwortschein beschriebene Verfahren zu beachten und der Antwortschein entsprechend auszufüllen.

Korrespondenz

Sämtliche die Generalversammlung betreffende Korrespondenz bitten wir an das Aktienbüro der Evolva Holding SA in Liquidation, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Ziegelbrückstrasse 82, 8866 Ziegelbrücke, Schweiz, zu richten.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Verwaltungsrat der Evolva Holding SA in Liquidation
Der Präsident



Stephan Schindler